

## Amtliche Bekanntmachung des Amtes Siek

*Die nachfolgende Bekanntmachung wurde bereits am 03.11.2017 im Stormarner Tageblatt und am 04.11.2017 im Markt abgedruckt.*

*Aufgrund eines redaktionellen Fehlers in der Bekanntmachung (fehlerhaftes Datum im Vorwort) wird die Bekanntmachung nun in der korrigierten Fassung abgedruckt.*

---

*Die nachfolgende Bekanntmachung wurde bereits am 27.10.2017 im Stormarner Tageblatt und am 28.10.2017 im Markt abgedruckt.*

*Aufgrund eines redaktionellen Fehlers in der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Braak fehlt die rechtliche Grundlage für die Bekanntmachung dieser Veränderungssperre.*

*Die korrigierte Fassung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt am 03.11.2017 im Stormarner Tageblatt und im Markt am 04.11.2017.*

*Dieser wird die Bekanntmachung der Veränderungssperre angepasst und heute ebenfalls veröffentlicht.*

### **1. Änderung als Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Braak**

**Gebiet: nördlich „An der Chaussee“, östlich „Ihlendiek“, südlich „Ihlendiek 2A“ und westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen**

### **Veränderungssperre für die in Aufstellung befindliche 1. Änderung als Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Braak**

Die Gemeindevertretung Braak hat in der Sitzung am 14.08.2017 eine Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch für die in Aufstellung befindliche 1. Änderung als Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Gebiet nördlich „An der Chaussee“, östlich „Ihlendiek“, südlich „Ihlendiek 2A“ und westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen, beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Gemeinde Braak unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Braak unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Braak beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Die Veränderungssperre tritt mit Beginn des 05.11.2017 in Kraft. Alle Interessierten können die Veränderungssperre von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Siek, Hauptstraße 49,

22962 Siek, während der Öffnungszeiten der Kernverwaltung einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Internet erfolgt unter der Adresse <https://www.amtsiek.de/buerger-gemeinden/amt-siek/amtliche-bekanntmachungen/>

Hinweis:

Nachfolgend ist eine Übersicht mit der Umgrenzung des Geltungsbereichs wiedergegeben.

Siek, den 03.11.2017

**Amt Siek**

**Der Amtsvorsteher**

**Geltungsbereich:**

